

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes**

#### **1. Problem**

Am 9. Oktober 2013 hat der Landtag das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz sieht unter anderem die Aufhebung von 11 der bislang 21 Amtsgerichte und, daraus folgend, eine Umverteilung der Amtsgerichtsbezirke auf die verbleibenden 10 Amtsgerichte vor. Zur Umsetzung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes müssen an den verbleibenden Gerichtsstandorten zahlreiche Aus- und Neubaumaßnahmen durchgeführt werden. Während des Gesetzgebungsverfahrens stellte sich heraus, dass die für diese Baumaßnahmen zunächst angesetzten Kosten zum Teil erheblich nach oben korrigiert werden müssen. In den öffentlichen Anhörungen des Europa- und Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf übte die ganz überwiegende Mehrheit der geladenen Sachverständigen heftige Kritik an dem Vorhaben. Diese reichte von der Forderung, dass der Rückzug des Rechtsstaates aus der Fläche aufgehoben werden müsse, bis hin zu der Auffassung, dass der Gesetzentwurf verfassungswidrig sei. Dennoch trat das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz am 6. Oktober 2014 unverändert in Kraft.

Am 11. März 2014 starteten der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern und der Verein „Pro Justiz“ ein Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturereform. Das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz sei „ohne belastbare Analyse des konkret bestehenden Reformbedarfs, ohne Prüfung von Alternativen zu den umfangreichen Standortschließungen und ohne Prüfung der Abwälzung von finanziellen Lasten auf die rechtsuchenden Bürger und Unternehmen, auf Kommunen und Landkreise und die Mitarbeiter der Justiz durch die Landesregierung erarbeitet und schließlich durch den Landtag beschlossen“ worden. Ein solches Vorgehen könne nicht die Basis für ein so umfangreiches und weitreichendes Reformvorhaben sein. Um eine zukunftsfähige Justiz in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, bedürfe es zunächst einer sorgfältigen Ermittlung des konkret bestehenden Reformbedarfs. Die Umsetzung der bereits beschlossenen Gerichtsstrukturereform müsse daher gestoppt werden. Dafür seien die durch das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz vorgenommenen Änderungen aufzuheben.

Nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung muss ein Volksbegehren von mindestens 120.000 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Initiatoren des Volksbegehrens haben der Präsidentin des Landtages am 9. Dezember 2014 Unterschriftenlisten mit mehr als 149.000 Unterschriften übergeben. Selbst wenn jede fünfte der Unterschriften ungültig wäre, hätte das Volksbegehren damit das erforderliche Quorum erreicht. Dass der Landtag den dem Volksbegehren zu Grunde liegenden Gesetzentwurf annimmt, ist höchst unwahrscheinlich. Somit wird gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Landesverfassung ein Volksentscheid über diesen Gesetzentwurf stattfinden. Dieser muss nach den gesetzlich vorgesehenen Fristen spätestens im März 2016 stattfinden. Bis dahin wären aber zehn der elf zur Schließung vorgesehenen Amtsgerichte bereits aufgehoben. Würde der Gesetzentwurf durch Volksentscheid angenommen, müssten diese Aufhebungen wieder rückgängig gemacht werden. Hierbei entstünden für den Landeshaushalt und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger erhebliche Kosten. Dies gilt es zu vermeiden.

## **2. Lösung**

Die Aufhebung der bislang noch nicht geschlossenen Amtsgerichte sowie die Verlegung des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz werden um zwei Jahre verschoben.

## **3. Alternativen**

Keine.

## **4. Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes**

Das Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1998 (GVOBl. M-V S. 444, 549), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 wird die Angabe „zum 2. Februar 2015“ durch die Angabe „zum 6. Februar 2017“ ersetzt.
2. In Ziffer 4 wird die Angabe „zum 16. März 2015“ durch die Angabe „zum 20. März 2017“ ersetzt.
3. In Ziffer 5 wird die Angabe „zum 11. Mai 2015“ durch die Angabe „zum 15. Mai 2017“ ersetzt.
4. In Ziffer 6 wird die Angabe „zum 13. Juli 2015“ durch die Angabe „zum 17. Juli 2017“ ersetzt.
5. In Ziffer 7 wird die Angabe „zum 31. August 2015“ durch die Angabe „zum 4. September 2017“ ersetzt.
6. In Ziffer 8 wird die Angabe „zum 28. September 2015“ durch die Angabe „zum 2. Oktober 2017“ ersetzt.
7. In Ziffer 9 wird die Angabe „zum 23. November 2015“ durch die Angabe „zum 27. November 2017“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes**

Das Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneordnungsgesetz) vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609) wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 wird die Angabe „am 2. März 2015“ durch die Angabe „am 6. März 2017“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Jürgen Suhr und Fraktion**

**Helmut Holter und Fraktion**

## **Begründung:**

### **1. Allgemeines**

Der dem Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturereform zu Grunde liegende Gesetzentwurf sieht vor, das Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1998, das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 in der Fassung nach Änderung durch das Gesetz vom 20. Mai 2011, das Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2005 in der Fassung nach Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 und die Konzentrationsverordnung vom 28. März 1994 in der Fassung nach Änderung durch Verordnung vom 16. Januar 2008 wieder in Kraft zu setzen. Nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung muss ein Volksbegehren von mindestens 120.000 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Initiatoren des Volksbegehrens haben der Präsidentin des Landtages am 9. Dezember 2014 Unterschriftenlisten mit mehr als 149.000 Unterschriften übergeben. Selbst wenn jede fünfte der Unterschriften ungültig wäre, hätte das Volksbegehren damit das erforderliche Quorum erreicht. Dass der Landtag den dem Volksbegehren zu Grunde liegenden Gesetzentwurf annimmt, ist höchst unwahrscheinlich. Somit wird gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Landesverfassung ein Volksentscheid über diesen Gesetzentwurf stattfinden. Dieser muss nach den gesetzlich vorgesehenen Fristen spätestens im März 2016 stattfinden. Bis dahin wären zehn der elf zur Schließung vorgesehenen Amtsgerichte bereits aufgehoben. Würde der Gesetzentwurf durch Volksentscheid angenommen, müssten diese Aufhebungen wieder rückgängig gemacht werden. Hierbei entstünden für den Landeshaushalt und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger erhebliche Kosten. Um dies zu vermeiden, wird die Aufhebung der zur Schließung vorgesehenen Amtsgerichte sowie die damit zusammenhängende Verlegung des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz um zwei Jahre verschoben.

### **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1**

Die Amtsgerichte in Anklam und Ueckermünde wurden bereits aufgehoben. Das Amtsgericht Ribnitz-Damgarten soll erst mit Wirkung zum 27. Februar 2017 aufgehoben werden. Die Aufhebung der anderen zur Schließung vorgesehenen Amtsgerichte wird jeweils um zwei Jahre verschoben.

#### **Zu Artikel 2**

Der Umzug des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz wird um zwei Jahre verschoben, indem das Inkrafttreten des Artikels 1 Nummer 6 des Gerichtsstruktureuordnungsgesetzes um zwei Jahre verschoben wird.

#### **Zu Artikel 3**

Da das Amtsgericht Neustrelitz bereits mit Wirkung zum 2. Februar 2015 aufgehoben werden und das Landessozialgericht ab dem 2. März 2015 seinen Sitz in Neustrelitz haben soll, muss das vorliegende Gesetz so schnell wie möglich in Kraft treten.